
REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM BEZIRK GERSAU

(vom 21. Februar 1992)

Die Bezirksgemeinde von Gersau,

gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umweltschutz,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Abfallreglement bezweckt:

- die Reduktion der anfallenden Kehrichtmenge
- die Förderung der Wiederverwertung der Abfälle durch getrenntes Einsammeln
- die umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfälle
- die Festlegung der Gebühren für die Entsorgung nach dem Verursacherprinzip.

Art. 2 Grundsätze

¹Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird.

²Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt bzw. entsorgt werden. Das Aussondern von wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen sowie das Zuführen derselben zu einer bezeichneten Sammelstelle soll durch dieses Reglement gefördert werden.

³Für alle übrigen Abfälle gilt bezüglich Entsorgungskosten das Verursacherprinzip.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau ist der Aufsicht und Kontrolle des Bezirksrates unterstellt.

²Mit der Anwendung dieses Reglementes wird die Umweltschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung beauftragt.

³Der Bezirksrat kann den ordentlichen Sammel- und Abfuhrdienst sowie die Durchführung von Spezialabfuhrungen Dritten übertragen.

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

⁴Die Aussonderung von wiederverwertbaren Abfällen und ihre umweltgerechte Entsorgung obliegen auch den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 4 Information

¹Der Bezirksrat fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, die Verminderung und die umweltgerechte Wiederverwertung bzw. Beseitigung des Abfalls.

²Die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung periodisch in geeigneter Form (Abfallmerkblatt, Marzellusglocken, Information Neuzuzüger) über:

- die Abfallvermeidung und -verminderung
- die Wiederverwendbarkeit von Stoffen und die jeweilige Entsorgungsart
- die Organisation der Kehricht- und Sperrgutabfuhr
- die Standorte der Sammelstellen
- die Abfuhrtage für Spezialsammlungen
- die Verkaufsstellen der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und -plomben.

Art. 5 Ablieferungspflicht

Sämtliche im Bezirk Gersau anfallenden Siedlungsabfälle sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern. Siedlungsabfälle sind Abfälle, die aus Haushaltungen stammen sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Siedlungsabfälle umfassen deshalb auch Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit es sich dabei nicht um eigentliche Industrie- und Gewerbeabfälle handelt, deren Entsorgung den Verursachern obliegt.

Art. 6 Abfallarten

¹Die Kehrichtabfuhr erfasst alle Siedlungsabfälle. Ausgenommen sind:

- Alle wiederverwertbaren Stoffe
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- Leuchtstoffröhren (Neonröhren, Energiesparlampen)
- Batterien, Altpneus, Medikamente
- Explosivstoffe, Gifte
- Flüssige, übelriechende Stoffe
- Farben, Lacke, Laugenmittel
- Feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- Massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
- Ausgediente Geräte (Fernseher, EDV-Anlagen, Kühlschränke, Kühltruhen usw.)

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

- alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung der Region Innerschwyz (ZKRI), des Kantons und des Bundes.
- ²Die in Abs. 1 ausgenommenen Stoffe sind der Altstoffsammelstelle oder den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Sonderabfällen zuzuführen (vgl. Abfallmerkblatt) oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Art. 7 Wiederverwertbare Abfälle

¹Wiederverwertbare Stoffe sollen den dafür zur Verfügung gestellten Spezi­alsammlungen und Sammelstellen zugeführt werden. Für bestimmte Arten kann der Bezirksrat die Entsorgungsweise vorschreiben.

²Wiederverwertbare Stoffe sind z.B.:

- Altpapier, Karton
- Textilien
- Eisen, Buntmetalle
- Weissblech, Büchsen
- Aluminium
- Glas (kein Flächen- oder Fensterglas)
- Altöl, Fritieröl
- kompostierbare Abfälle
- Styropor (Sagex)

³Über Standorte, organisatorische Fragen und die zur Wiederverwertung geeigneten zulässigen Stoffe orientiert das Abfallmerkblatt des Bezirkes Gersau.

Art. 8 Verunreinigung von Boden, Luft und Gewässer

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichs, ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.

²Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist im Freien bis 19.00 Uhr gestattet, wenn nur wenig Rauch entsteht.

³Das Verbrennen fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Das Material ist als Hauskehrich, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Vorbehältlich der feuerpolizeilichen Vorschriften dürfen in Cheminées nur naturbelassenes (unbehandeltes) stückiges Holz oder bindemittelfreie Holzbriketts sowie Reisig und Zapfen verbrannt werden.

⁴Die Entsorgung von Siedlungs-, Problem- und Sonderabfällen über die Kanalisation und der Einsatz von Zerkleinern zu diesem Zweck ist verboten.

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

⁵Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtgefässe abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

II. Organisation der Abfahren

Art. 9 Allgemeine Abfuhr und Spezialabfahren

¹Die Abfuhr der Kehrichtsäcke und Container wird in der Regel zweimal wöchentlich durchgeführt.

²Spezialabfahren für wiederverwertbare Güter werden nach Bedarf angeordnet und veröffentlicht.

Art. 10 Bediente Strasse und Standplätze

¹Die Abfahren werden grundsätzlich auf der vom Bezirksrat festgelegten Route durchgeführt.

²Mieter und Eigentümer ausserhalb der bedienten Route sind verpflichtet, den Kehricht an die vom Bezirksrat bezeichneten Standplätze zu bringen.

³Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist gut verschlossen am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

Art. 11 Organische Abfälle

¹Der Bezirksrat fördert die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis. Er kann zusätzlich die Abfuhr organischer Abfälle und deren zentrale Kompostierung einführen.

²Als kompostierbare Abfälle gelten:

- Speiseresten und Rüstabfälle aus Küchen und Lebensmittelhandel
- Gartenabfälle wie Rasen, Laub, Gartenabraum, Sträucher
- Kleintiermist
- Asche aus Holzfeuerung, usw.

Art. 12 Rücknahmepflicht

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Stoffe, Gifte und Abfälle müssen von den entsprechenden Stellen zurückgenommen werden.

III. Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Art. 13¹ Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Haus- und Gewerbekehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Mit offiziellen Vignetten versehene Kehrichtsäcke
- Container bis 800 Liter Inhalt (max. 200 kg)
- Sperrgutbündel

Art. 14² Kehrichtbereitstellung

¹Die Sammelabfuhr entsorgen nur die mit offiziellen Vignetten des Bezirkes Gersau versehenen Kehrichtsäcke und die mit Gebührenmarken versehenen Sperrgüter sowie Container, die offizielle Kehrichtsäcke enthalten oder mit Containermarken versehen sind.

²Ochsnerreimer, andere Gefässe, Säcke oder Tragtaschen werden nicht entsorgt.

³Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen ab zehn Wohneinheiten müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern, die nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten dürfen, bereitgestellt werden.

Art. 15³ Container

¹Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in gebührenpflichtigen Containern mit Plombe bereitstellen, sofern sie nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Abfälle selber zu entsorgen.

²Gebührenpflichtige Container sind beidseitig mit der Hausnummer bzw. dem Firmennamen gut leserlich zu beschriften und mit einer Plombe zu versehen

³Nichtgebührenpflichtige Container dürfen nur mit offiziellen Vignetten versehenen Kehrichtsäcken gefüllt werden.

⁴Die Container sind gesichert vor der Fahrzeugdurchfahrt an den Strassenrand zu stellen. Nicht am Strassenrand stehende Container werden nicht geleert.

Art. 16 Sperrgüter

¹Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

²Einzelstücke oder Bündel sind mit Gebührenmarken zu versehen und dürfen die Ausmasse von 150x50x50 cm oder 70x70x70 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

IV. Gebühren

Art. 17 Kostendeckung

¹Die durch die obligatorische Abfallentsorgung, die Spezialabfuhr, den Betrieb von Sammelstellen, die Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung entstehenden Kosten sind vollumfänglich durch Gebühren zu decken, die sich aus einer leistungsunabhängigen Gebühr (Grundgebühr) und einer leistungsabhängigen Gebühr (Sackgebühr) zusammensetzen.

²Die Sackgebühren decken die Kosten für das Einsammeln, den Transport, die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrichts.

³Die übrigen Kosten für die Abfallbeseitigung - Separatsammlungen (Papier, Karton, Eisen, Weissblech, Aluminium, Altöl, Glas usw.), Betrieb von Sammelstellen, Administration usw. - werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Art. 18a⁴ Grundgebühr

¹Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer einer Liegenschaft oder einer Stockwerkeinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat.

²Es werden folgende Betriebsgebühren (exkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt:

– pro Wohnung / Stockwerkeigentum / Einfamilienhaus	Fr. 85.00
– pro Hotel / Restaurant	Fr. 180.00
– pro Betrieb	Fr. 140.00
– pro Landwirtschaft	Fr. 140.00

³In der Grundgebühr für Hotels, Restaurants, Betriebe und Landwirtschaft ist eine Betriebsleiter-Wohnung inbegriffen, sofern sich diese an der gleichen Adresse befindet. In diesem Fall wird die jeweils höhere Tarifposition in Rechnung gestellt.

⁴Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten ohne Reduktionen erhoben.

Art. 18b⁵ Sackgebühr

¹Die Sackgebühr bemisst sich nach der zulässigen Grösse und/oder dem vom Bezirksrat festgesetzten max. zulässigen Gewicht der Gebinde. Die Abreissplomben für Gewerbecontainer (Art. 15) und die Gebührenmarke für Sperrgut und Bündel (Art. 16) gelten als Sackgebühren im Sinne der Bestimmungen dieses Reglementes.

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

²Die Höhe der gemeinsamen Sackgebühr (inkl. Mehrwertsteuer) beträgt:

"Ersetzt durch Gebührenordnung des ZKRI, BezRB Nr. 82 vom 31. August 2007."

Art. 19a⁶ Gebührenanpassung

¹Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Bezirksrat kann zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung die Grundgebühr um maximal 20 % und die Sackgebühren um maximal 50 % erhöhen. Massgebend für die zulässige Erhöhung ist der im vorliegenden Reglement erstmalig vorgelegte Sockelbeitrag. Die Erhöhung ist zu publizieren.

²Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren. Das Verfahren richtet sich analog nach Abs. 1.

³Erfolgen Anpassungen der Sockelbeiträge sind diese dem Preisüberwacher zur Überprüfung auf Preismissbrauch vorzulegen.

Art. 19b⁷ Gebühreneinzug

¹Die Sackgebühren werden mit dem Verkauf der Vignetten erhoben.

²Die Grundgebühren werden für das vorangegangene Kalenderjahr jeweils im Januar in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

³Die Rechnungsstellung erfolgt beim Grundeigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist die Bezahlung der Gebühren gegenüber dem Bezirk die Stockwerkeigentümergeinschaft haftbar.

V. Rechtsmittel

Art. 20 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Bezirsrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.10) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

VI. Vollzugs-, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übertretung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess vom 28. Aug. 1974 mit einer Busse von mindestens Fr. 50.-- geahndet. Schärfere Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 22 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung von Abfällen Schäden an Kehr- und Kehrverkehrsmitteln, Sammel- und Entsorgungsstellen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Art. 23⁸ Übergangsbestimmungen

Die rückwirkende Rechnungsstellung der jährlichen Betriebsgebühren erfolgt erstmals im Januar 2002. Die Betriebsgebühren pro 2000 werden im Januar 2001 zum alten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 24⁹ Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Reglementes werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES BEZIRSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Peter Vock*

Der Landschreiber: *Willy Näf*

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 17. Dezember 2000.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 307 vom 6. März 2001 genehmigt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann: *Werner Inderbitzin*

Der Staatsschreiber: *Peter Gander*

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Gersau

- ¹ Änderung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ² Änderung von Abs. 1 gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ³ Änderung von Abs. 1 und 3 gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁴ Neufassung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁵ Neufassung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁶ Neufassung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁷ Neufassung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁸ Änderung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000
- ⁹ Neufassung gemäss Bezirksabstimmung vom 17. Dez. 2000